

**66.** Darf die durch die preußische Sparverordnung vom 12. September 1931 angeordnete teilweise Ablieferung der Vergütung für richterliche Nebentätigkeit in wohlverworbene Beamtenrechte eingreifen?

RVersf. Art. 129 Abs. 1 Satz 3. Preuß. Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des § 7 Abs. 2 im Kapitel I des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) vom 12. September 1931 — preuß. Sparverordnung — (GS. S. 179) Zweiter Teil Kap. III § 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1933 i. S. S. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 188/33.

I. Landgericht I Berlin.

Der Kläger war Landgerichtsrat bei dem vormaligen Landgericht III in Berlin und ist im Nebenamt richterliches Mitglied bei dem Reichsversicherungsamt. Neben den Bezügen, die er für seine hauptamtliche Tätigkeit von dem verklagten Preussischen Staat erhält, bezieht er eine Vergütung aus der Reichskasse. Auf Grund von § 2 des Zweiten Teils Kap. III der preussischen Sparverordnung vom 12. September 1931 in Verbindung mit Nr. 13 der vorläufigen Durchführungsbestimmungen dazu vom 17. September 1931 (Pr. BesBl. S. 265, 290) beansprucht der Beklagte von den aus der Reichskasse an den Kläger gezahlten Bezügen für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. März 1932 einen Betrag von 192,56 RM. und für die Zeit vom 1. April 1932 bis 30. September 1932 einen Betrag von 198,12 RM. Da sich der Kläger geweigert hat, die Beträge an den Beklagten abzuführen, hat dieser mit einem Teilbetrag der beanspruchten Beträge in Höhe von 20 RM. gegen die am 1. Januar 1933 fällig gewesene Gehaltsforderung des Klägers aufgerechnet.

Der Kläger ist der Ansicht, diese Aufrechnung sei unzulässig, weil die preussische Sparverordnung rechtsungültig sei und er infolgedessen keine nebenamtlichen Einkünfte an den Beklagten abzuführen habe. Mit der Klage begehrt er Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 20 RM. Dieser vertritt dagegen den Standpunkt, er

sei auf Grund der ihm zustehenden Gegenforderung zur Aufrechnung berechtigt. Die Tätigkeit des Klägers als richterliches Mitglied des Reichsversicherungsamts werde unmittelbar oder mittelbar im öffentlichen Interesse ausgeübt. Der Kläger sei daher verpflichtet, die nach der preussischen Sparverordnung errechneten Beträge an ihn abzuliefern. Die Sparverordnung diene zur Durchführung der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 5. Juni und 24. August 1931. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Sparverordnung hielten sich ebenso wie die Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Verordnungen des Reichspräsidenten und dienten der Ausgleichung des Haushalts.

Vom Landgericht mit seiner Klage abgewiesen hat der Kläger unmittelbar Revision eingelegt. Das Rechtsmittel führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Verurteilung des Beklagten nach dem Klagantrag.

#### Gründe:

Die von dem ersten Richter bejahnte Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Ebenso sind die von dem Kläger den Art. 134, 153, 157 RVerf. entnommenen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der von dem Beklagten getroffenen Maßnahmen mit zutreffender Begründung zurückgewiesen worden. Der Bedeutung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf., auf dessen Verletzung die Klage und die Revision gleichfalls gestützt sind, ist das Landgericht dagegen nicht in vollem Umfang gerecht geworden.

Die preussische sog. Sparverordnung vom 12. September 1931 ist amtlich bezeichnet als „Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des § 7 Abs. 2 im Kapitel I des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279)“. Die in dieser Überschrift an zweiter Stelle erwähnte Zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Zweiter Teil (Sicherungen des Haushalts) Kap. I (Gehaltskürzung) enthält in § 7 Abs. 3 (RGBl. I S. 279, 283) den besonderen Ausdruck: soweit Bezugsberechtigte wohlervorbene Rechte nach Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Abs. 1 oder durch die auf Grund des Abs. 2 ergehenden Vorschriften nicht berührt. In der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung

der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) ist zwar die Unverletzbarkeit wohlervorbener Beamtenrechte nicht mehr besonders erwähnt; diese ergibt sich jedoch unmittelbar aus der in der Einleitung zu der Notverordnung enthaltenen Bezugnahme auf Art. 48 Abs. 2 WRVf. und aus der Tatsache, daß in der erschöpfenden Aufzählung der Grundrechte, die der Reichspräsident vorübergehend außer Kraft setzen darf, der Art. 129 WRVf. nicht enthalten ist (RGZ. Bd. 141 S. 344). Tatsächlich ist denn auch in der Rechtsprechung des erkennenden Senats ständig angenommen worden, daß die erwähnte Notverordnung des Reichspräsidenten und die auf Grund der darin enthaltenen Ermächtigung von den Landesregierungen erlassenen Vorschriften in wohlervorbene Beamtenrechte nicht eingreifen dürfen (Urteile vom 14. März 1933 III 410/32, abgebr. HRN. 1933 Nr. 1219, vom 28. April 1933 III 297/32, abgebr. HRN. 1933 Nr. 1221, vom 27. Juni 1933 III 14/33, abgebr. RGZ. Bd. 140 S. 404, vom 11. Juli 1933 III 92/33, abgebr. RGZ. Bd. 141 S. 342, vom 11. Juli 1933 III 97/33, abgebr. HRN. 1933 Nr. 1966, vom 12. Juli 1933 III 57/33, abgebr. RGZ. Bd. 141 S. 394, mit Nachweisungen). Das angefochtene Urteil meint zwar, durch die in der Notverordnung vom 24. August 1931 enthaltene Ermächtigung der Landesregierungen, von dem bestehenden Landesrecht abzuweichen, werde den Regierungen der Länder eine umfassende Machtbefugnis erteilt, die „nur insofern“ beschränkt sei, als die Maßnahmen lediglich zum Zweck der Haushaltsausgleichung, nicht aber zu anderen Zwecken getroffen werden dürften. Diese Beschränkung der Machtbefugnis der Landesregierungen ist aber nach den vorstehenden Ausführungen zu eng gefaßt. Als selbstverständlich tritt die weitere Einschränkung hinzu, daß die Maßnahmen der Landesregierung nicht wohlervorbene Beamtenrechte verletzen dürfen. Dem Kläger steht nach den Feststellungen des Reichsarbeitsministers über die Vergütung für die richterlichen Beisitzer beim Reichsversicherungsamt ein durch keinen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kürzung beschränkter Rechtsanspruch an die Reichskasse zu auf Zahlung der Vergütung für seine Nebentätigkeit. Es handelt sich daher um ein wohlervorbene Beamtenrecht, das unter dem Schutz des Art. 129 WRVf. steht.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer Gehaltskürzung läßt sich nicht rechtfertigen, daß der Beklagte die dem Kläger zustehende

Nebenvergütung in Anspruch nimmt. Zwar ist in der Rechtsprechung des erkennenden Senats eine Kürzung der Beamtenbezüge dann als in gewissem Umfang zulässig und nicht gegen Art. 129 RVerf. verstoßend anerkannt worden, wenn in den Befolgungsvorschriften entsprechende Vorbehalte für eine Änderungsbefugnis gemacht sind (RGZ. Bd. 134 S. 1). Der Begriff der Gehaltskürzung setzt jedoch notwendig voraus, daß es sich um Bezüge handelt, die der öffentliche Dienstherr selbst dem in seinen Diensten stehenden Beamten schuldet. Vorliegend kommt jedoch eine Vergütung in Frage, die der Kläger aus der Reichskasse zu beziehen hat, und für die Inanspruchnahme dieser Bezüge fehlt es an einem entsprechenden Vorbehalt oder einer entsprechenden Ermächtigung. In dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, daß der Beklagte schließlich den eingeklagten Betrag von 20 RM. von dem Stellingehalt des Klägers als preußischer Richter einbehalten hat. Denn diese Maßnahme ist nur getroffen, um den Kläger zu zwingen, seine Bezüge aus der Reichskasse in dem in der preußischen Sparverordnung vorgeschriebenen Umfang an die Staatskasse des Beklagten abzuliefern. Der Streit der Parteien geht also in Wirklichkeit nicht um eine Kürzung der Geldbezüge des Klägers aus seiner hauptamtlichen Tätigkeit, sondern der Beklagte will gegen diese von ihm nicht bestrittene Forderung des Klägers mit seiner aus der Sparverordnung hergeleiteten Forderung auf Ablieferung der Nebenvergütung aufrechnen. Es handelt sich sonach lediglich um die Frage, ob dem Beklagten ein Rechtsanspruch auf diese Ablieferung zusteht, und diese Frage ist nach dem vorstehend Ausgeführten zu verneinen.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befolungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 — WMAndG. — (RGBl. I S. 433), namentlich auf die über die Nebentätigkeit der Beamten in Kap. IV (§§ 9 bis 21), ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen, da es sich um einen bereits am 1. Januar 1933, also vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes fällig gewordenen Gehaltsteil des Klägers handelt, und die dem Gesetz in § 79 beigelegte rückwirkende Kraft sich nicht auf das Kap. IV erstreckt. § 49 Abs. 1 WMAndG. bestimmt allerdings, daß die eingangs erörterten Abs. 2 und 3 in § 7 von Kap. I des Zweiten Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 in der Fassung der Ver-

ordnung vom 6. Oktober 1931, Erster Teil, Kap. II (RGBl. I S. 537, 538), soweit sie Beamte betreffen, außer Kraft treten. Mein einmal bezieht sich diese Vorschrift nur auf das hier nicht einschlagende Kap. VIII BRÄndG. (RGZ. Bd. 141 S. 344), und zum anderen erwähnt § 79 das, der die Bewirkung gewisser nach den Bestimmungen des Beamtenechts-Änderungsgesetzes entfallenden Leistungen auch für die zurückliegende Zeit untersagt, wohl den § 49 Abs. 2, nicht aber § 49 Abs. 1.